

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. November 1910.

Nr. 53.

- Inhalt:** 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen zur Übernahme von Konsulatsangelegenheiten: — Ernennungs-ertheilungen: — Entlassung . . . . . Seite 655
2. **Konsulatwesen:** Kochweilung von Eisenbahnen der Reichs-Poliz. und Telegraphen: sowie der Reichs-Eisenbahner-Verwaltung für die Zeit vom 1. April 1910 bis zum Schluß des Monats Oktober 1910 . . . . . 656
3. **Reichsamt und Veterinärwesen:** Berichtigung des Vieh-seuchenberechtigtens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn . . . . . 656
4. **Versicherungswesen:** Regelung der Lebensfähigkeit mit dem Recht auf Fahrgeld angefallenen Besitzt der Genossenschaftlichen Bauvereine: Bauvereinsgesellschaft zur der Fortführungsfrist . . . . . 657
6. **Poliz. und Strafwesen:** Bestimmungen über die Be-

- handlung der gefundeten Zölle und Reichssteuer bei Kriegszustand . . . . . 658
- Personaleränderung bei den Stationskollaboranten . . . . . 662
- Zulassung eines zollfreien Veredelungsvorbes mit Durchschuß . . . . . 662
- beschl. mit inländischen wollenen Geweben . . . . . 662
- beschl. mit inländischen baumwollenen und leinenen Geweben . . . . . 662
- beschl. mit Grobsewöl . . . . . 662
- Aufrechterhaltung der Nahrung des angemessenen Durchschnittsstandes und Inzestverbot vorge-schriebener Vergütungsätze . . . . . 663
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 663

## I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Bombassa, Dolmetschewaspiranten Wagnak ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Ismanau beschäftigten Dolmetscher Holzhauser ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Argentinischen Vizekonsul Philipp Nieder in Kiel ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.